

UMWELTBERICHT

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9

„Sondergebiet Hygiene“

Ortsteil Beiseförth, Gemeinde Malsfeld

- ENTWURF -

Aufgestellt im Auftrag der:
Gemeinde Malsfeld

durch:
PLANUNGSGRUPPE STADT + LAND
Hardenbergstraße 4
34 119 Kassel

Tel: 0561 – 26 218, Fax: 0561 – 26 277

eMail: planung@psl-kassel.de

Stand: 22.08.2019

Inhaltsverzeichnis

0	Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.	Beschreibung des Planungsvorhabens	5
1.1	Ziele der Bauleitplanung	5
1.2	Angaben zum Standort	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	6
2.	Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1.1	Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)	10
2.2	Planerische Vorgaben	10
2.2.1	Fachpläne	10
2.2.2	Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen	11
3.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung	11
3.1	Methodik Bestand und Bewertung	11
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	13
3.3	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
3.4	Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter	13
3.4.1	Schutzgut Fläche	13
3.4.2	Schutzgut Boden	14
3.4.3	Schutzgut Wasser	14
3.4.4	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	15
3.4.5	Schutzgut Klima / Luft	16
3.4.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	17
3.4.7	Schutzgut Mensch / Bevölkerung	17
3.4.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
3.4.9	Wechselwirkungen	21
3.4.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	21
3.4.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))	21
3.4.12	Prüfung kumulativer Wirkungen	24
3.4.13	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
3.4.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
3.5	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	24
4.	Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs	25
4.1	Vermeidung und Minimierung	25
4.2	Kompensationsbedarf/Kompensationsmaßnahme	25
4.3	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	25
5.	Zusätzliche Angaben	26
5.1	Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
6.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	26
7.	Artenschutz	26
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	29

Umweltbericht

0 Grundlage, Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Mit dem Stichtag 20.07.2004 hat sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung geändert [§§ 1 (Abs. 6, Nr. 7, 1a, 2a, 4c sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB): Die Umweltprüfung ist obligatorischer Teil des Regelverfahrens für alle Bebauungspläne, sowie für die Änderungen von Bebauungsplänen. Voraussetzung ist, dass die Bebauungspläne bzw. ihre Änderungen nicht im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB bzw. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Am 29.06.2017 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung beschlossen, was wiederum Änderungen des BauGB nach sich zieht. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wurden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in mehrererlei Hinsicht ergänzt (z.B. Einführung des Schutzgutes Fläche, erweiterte Betrachtung der Wechselwirkungen auch auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG, Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle).

Die Inhalte beziehen sich im Wesentlichen auf den Anforderungskatalog bzgl. der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB einschließlich der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (siehe Kap. 2.1). Letztgenannte Anlage gibt als wesentliche Arbeitsschwerpunkte vor:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Vegetation/Fauna, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen. Zudem sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (u.a. zur Bestandsbeschreibung und –bewertung der Schutzgüter) ist weiter unten (Hinweis) und unter Kap. 3.1 näher beschrieben.

Im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Anzeigeverfahren wurden naturschutzfachliche und andere umweltrelevante Themen in entsprechenden Gutachten aufgearbeitet, deren Aussagen im Umweltbericht und in der Planung berücksichtigt worden sind. Dies sind insbesondere:

- BfU (März 2019): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“
- BfU (März 2019): „Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes“
- GSA Ziegelmeyer GmbH (Juli 2019): Geräuschemissionsprognose: Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025-A-1
- Neumann, Krex & Partner, Niestetal (09.03.2017, Ergänzung vom 05.07.2017) Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Lagerhalle, eines Bürogebäudes und einer Produktionshalle, Brandschutzkonzept 08160528-0.0

- Neumann Krex & Partner, Niestetal (12.07.2019): „Erweiterung eines Hochregallagers, Brandschutzkonzept 04180273-0.2“
- Oppermann GmbH (Juni 2019): „Verkehrsgutachten zur Führung des motorisierten Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, auf dem bestehenden Verkehrswegenetz in den Ortsteilen Dagobertshausen, Beiseförth und Malsfeld“

•

Des Weiteren wurden berücksichtigt:

- Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH („Notfallplan“)
- „Maßnahmenplan bei Unfällen mit Gefahrstoffen“ der Dr. Schumacher GmbH (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsbericht der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsmanagement der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)

Die potentiellen Auswirkungen des Projektes werden anhand der vorgesehenen Planänderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ aufgearbeitet und dargestellt.

Hinweis:

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen Flächen außerhalb bereits überbauter und versiegelter gewerblich genutzter Flächen in Anspruch genommen werden, werden die zuvor aufgeführten Schutzgüter zum überwiegenden Teil nur kurz zusammengefasst beschrieben. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Wasserhaushalt, Vegetation/Biotop, Fauna/Lebensräume, Klima/Klimafunktionen, Landschaftsbild und Kultur-/Sachgüter. Dies entspricht dem Grundsatz von § 2 Abs. 4 BauGB, die Umweltprüfung unter angemessenem Aufwand durchzuführen.

Ausführlicher werden mögliche Auswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung – auf der Grundlage der zuvor aufgeführten spezifischen Gutachten – untersucht. Dabei ist auch die im Rahmen der BauGB-Novelle zusätzlich formulierte Vorgabe ‚Auswirkungen bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle‘ abzuarbeiten, da es sich bei dem ansässigen Betrieb, für dessen Sicherung die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch den vorliegenden Bebauungsplan geschaffen werden sollen, um einen Störfallbetrieb gem. 12. BImSchV handelt.

Der vorliegende Umweltbericht gilt für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth. Für die im Parallelverfahren erfolgende 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ der Gemeinde Malsfeld, Ortsteil Beiseförth wurde ein eigenständiger Umweltbericht erstellt.

1. Beschreibung des Planungsvorhabens

1.1 Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung und Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ (neuer Titel: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Hygiene") in der Gemarkung Beiseförth die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und die Entwicklung des dort ansässigen Betriebes (Fa. Dr. Schumacher) zu schaffen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde vom Vorhabenträger beantragt.

Der Betrieb plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten.

Detailliertere Aussagen zur Planungsziel/Planungskonzept sind in Kap. 1 und Kap. 8 der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth aufgeführt.

1.2 Angaben zum Standort

Lage im Raum

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Straße ‚Zum Steeger‘ begrenzt. Weiter nördlich im Nordwesten befinden sich Gewerbegebietsflächen.

Östlich an die Gewerbegebietsflächen schließen sich Gehölzbestände an und weiter nördlich an die Gehölzbestände angrenzend landwirtschaftliche Flächen.

Im Nordosten befinden sich bebaute Flächen (im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt), dort auch ein Gebäude mit Wohnnutzung.

Im Osten von der Kreisstraße 29 und an den Geltungsbereich angrenzend liegen im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen (M) dargestellte Flächen.

Im Süden wird der Geltungsbereich von einer Wegeparzelle begrenzt, dahinter befinden sich gewerblich genutzten Flächen, Grün- und Gehölzflächen und im oberen südwestlichen Bereich Grünlandflächen.

Im Südosten befindet sich eine im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche (M) dargestellte Fläche mit Wohnnutzung südlich der Straße „Am Roggenfeld“.

Im Westen des Geltungsbereiches liegt eine ehemalige Bahntrasse mit markantem Gehölzbestand.

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit des Melsunger Fuldatales (357.13). Dieser Naturraum wird durch ein Sohlental im Buntsandstein mit lösslehmbedeckten Gleithängen und in den Buntsandstein eingeschnittenen Prallhängen geprägt. Das Plangebiet liegt westlich oberhalb der Beise-
aue zwischen der K 29 und einer ehemaligen Bahntrasse.

Der engere Planungsraum weist eine Höhenlage von ca. 225 m ü.NN auf und steigt – mit starken Geländeveränderungen - nach Westen an.

Realnutzung

Die Flächen werden gewerblich genutzt.

Das Planungsgebiet wird weitgehend durch größere Hallen, bauliche Anlagen, Erschließungs- und Parkplatzflächen geprägt. An den Rändern und im westlichen Bereich sind steile Böschungen entstanden. Als landschaftliche Strukturelemente sind ältere Gehölzbestände vorhanden, so an den Außenrändern, auf Böschungflächen und außerhalb des Geltungsbereiches insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse am Westrand.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der im Änderungsbereich befindliche Betrieb (Fa. Dr. Schumacher) plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten, um langfristig eine Sicherung und die Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert.

Dem bestehenden Betrieb soll die Möglichkeit gegeben werden, langfristig am Standort zu bleiben. Es soll die Expansion des Betriebs ermöglicht und hierdurch einer Verlagerung in andere Kommunen entgegengewirkt werden.

Die Entwicklung findet auf vorhandenen gewerblich genutzten Flächen statt, die Grundflächenzahl des rechtsgültigen Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Detailliertere Aussagen zu den textlichen Festsetzungen sind in der textlichen Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, Ortsteil Beiseförth aufgeführt.

2. Ziele des Umweltschutzes laut der einschlägigen Fachgesetze und Pläne und ihre Berücksichtigung

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch sieht mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die besondere Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen vor.

Im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung schreibt das BauGB vor:

§1 Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Ziele werden in den einschlägigen Fachgesetzen ausgeführt.

Nachfolgende grundsätzliche Umweltschutzziele sind bei der Planung und Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen:

Schutzgut	Grundlage	Ziele und allgemeine Grundsätze
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeu-

Mensch		gung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Gemäß § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Boden	BBodSchG	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Für den Bodenschutz von besonderer Bedeutung sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ natürliche Funktionen als <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion), ▪ Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ▪ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion), ○ Archivfunktion (Archiv für Natur- und Kulturgeschichte), – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, – Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	BauGB	<p>§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. (Bodenschutzklausel)</p> <p>§ 1 a Abs. 2: Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflä-</p>

		chen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. (Umwidmungssperrklausel)
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, (...)
Wasser	WHG	Zweck des Gesetzes gemäß § 1 ist der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
	HWG	§ 1: Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und Auen und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden werden.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Pflanzen und Tiere	BNatSchG	Gemäß § 1 (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind gemäß § 1 Abs. 2: entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes gemäß §§ 44 ff zu berücksichtigen.
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, 1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere

		für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, (...)
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, (...)
Luft und Klima	BImSchG inkl. Verordnungen (Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigung durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	§ 1 Abs. 3: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BauGB	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, (...) § 1a Abs. 5 Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaftsbild	BNatSchG	Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
Kultur- und Sachgüter	BNatSchG	§ 1 Abs. 4: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Boden-

		denkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, (...)
	HDSchG	§ 1 Abs. 1: Es ist die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Die Berücksichtigung der o. g. allgemeinen Schutzziele für die jeweiligen Schutzgüter der Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden Planung.

Sie spiegelt sich in der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen und der daraus abzuleitenden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wider.

Mit der Umweltprüfung werden alle umweltrelevanten Belange zusammengefasst und in einem so genannten Umweltbericht den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Umweltprüfung gilt als zusammenfassendes Prüfverfahren, in das die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der Grünordnungsplan integriert werden. Sie führt darüber hinaus die Ergebnisse der verschiedenen Fachgutachten (siehe Kap. 0) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zusammen.

2.1.1 Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

- Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gewesen sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Dies ist hier der Fall, da der Bereich bereits bisher beplant und Gewerbegebiet ausgewiesen war.

Folglich ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und BauGB nicht anzuwenden.

2.2 Planerische Vorgaben

2.2.1 Fachpläne

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Im RPN 2009 ist der Geltungsbereich als ‚Vorranggebiet Siedlung - Bestand‘ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000

Der Bereich ist als Siedlungsbereich dargestellt. Ansonsten keine Planungsaussagen.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Geltungsbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Als besonders erhaltenswert wird die am Westrand außerhalb befindliche ehemalige Bahntrasse mit Gehölzbeständen, Staudenfluren und Sonderstandorten dargestellt (Entwicklungskarte, Fachkarten Naturschutzpotentiale, Landschaftsbild).

2.2.2 Schutzgebiete, -objekte und -festsetzungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wie Natura 2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope u.a. sind nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Code 2631002) liegt ca. 1,5 km entfernt vom Planungsvorhaben in östlicher Richtung.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ (Code 1634054) befindet sich in einer Distanz zum Planungsvorhaben von ca. 3 km in nordöstlicher Richtung.

Hessisches Wassergesetz (HWG)

Der Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet TB Beisetal, Malsfeld (WSG-ID 634-20) befindet sich ca. 0,5 km entfernt in südlicher Richtung.

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt. Als Kulturdenkmal und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind die an der K29 parallel zum Planungsgebiet gelegene Rockenmühle als letztes erhaltenes Gebäude der Siedlung Rockenhausen und in weiterer Entfernung östlich der K 29 die Kunstmühle in der Beiseaue zu nennen.

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgt schutzgutbezogen eine Kurzbeschreibung und Beurteilung der Bestandssituation, um eine mögliche Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter gegenüber der Planung zu ermitteln. Dafür wird eingangs die Methodik für die Bestandsaufnahme und deren Bewertung beschrieben. Anschließend erfolgt anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der (bau-, anlage-) und betriebsbedingten Auswirkungen durch Umsetzung der Planung.

Auf Grundlage der Wertigkeiten der Schutzgüter i.V.m. der Wirkungsintensität des Vorhabens und unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) erfolgt eine Bewertung der entstehenden Umweltauswirkungen nach ihrer Erheblichkeit, d.h. nach ihrer Einwirkungsschwere auf die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Beurteilung von Wertigkeit und Eingriffserheblichkeit in verbal-argumentativer Weise in den Kategorien nicht relevant, gering, gering-mittel, mittel, mittel-hoch und hoch.

Bei der Beschreibung wird nur betrachtet, was zur Feststellung und Bewertung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erforderlich ist.

3.1 Methodik Bestand und Bewertung

Die Bestandsaufnahme erfasst die einschlägigen Aspekte sowie die Ausprägung der Schutzgüter im Plangebiet und der Umgebung. Enthalten sind Angaben zum Vorkommen, zur Empfindlichkeit und zur Vorbelastung.

Die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf die Umwelt(qualitäts)-ziele des Planungsraums. Zugrunde liegen dieser gesetzliche Vorgaben und allgemeine Umweltziele (siehe Kap. 0 und 2.1). Gefordert ist eine rein umweltbezogene Betrachtung, die wie die Ermittlung unter angemessenem Aufwand durchzuführen ist.

Hinweis:

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf spezifische Schutzgüter ist die planungsrechtliche Ausgangssituation – d.h. ein ausgewiesenes Gewerbegebiet zu Grunde zu legen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Zur Bewertung des Naturschutzpotenzials wird zusammengefasst eingegangen auf:

- Fachplanerische Ausweisungen lt. BNatSchG bzw. HAGBNatSchG (NSG, ND, NATURA 2000 bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope)
- Biotope/Lebensräume und naturschutzbedeutsame Landschaftsteile (Biotopverbundflächen, Vernetzungsstrukturen)

Da keine baulichen Veränderungen in Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ geplant sind, entfällt eine Biotoptypenkartierung.

Fläche

Eine Beschreibung und Bewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen gewerblichen Nutzung (überbaute bzw. versiegelte und teilversiegelte Flächen, Grünflächen in geringen Flächenanteilen).

Boden

Bestand und Bewertung des Bodens werden hinsichtlich von Bodenfunktionen (Filter-, Puffervermögen, Wasserrückhaltung/Grundwasserneubildung, Lebensraumfunktionen abgeleitet. Dies betrifft aufgrund der flächenhaften Bebauung, der Oberflächenveränderungen und Versiegelungen nur kleine Teilbereiche (Grünflächen in geringen Flächenanteilen). Dabei wird insbesondere in Zusammenhang mit der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ die Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung (Funktionserfüllungsgrad der Bodenfunktionen) mit herangezogen (HMULV 2012).

Landschaftsbild / Erholung

Zu Bestand und Bewertung des Landschaftsbildes werden die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Naherholungswert von Natur und Landschaft (vgl. § 1 BNatSchG) herangezogen.

Klima / Luft

Zu Bestand und Bewertung wird auf Funktionen wie spezifische Klimafunktionen (Kaltluftentstehung,-abfluss, Lufthygiene/Luftaustausch) Bezug genommen.

Wasser

Zu Bestand und Bewertung wird auf das Grundwasser Bezug genommen (Wasserdargebotspotential, Verschmutzungsempfindlichkeit).

Mensch / Bevölkerung

Entsprechend der gewerblichen Nutzung und der städtebaulichen Situation im Umfeld des Geltungsbereiches erfolgt eine Beschreibung und Bewertung spezifischer Nutzungsansprüche (z.B. Wohnen, Freiraumnutzung). Es wurden hierzu die entsprechenden, das Schutzgut Mensch / Bevölkerung betreffenden Gutachten (siehe Kap. 0) ausgewertet.

Kultur- und Sachgüter

Anhand von Fachinformationen, Gutachten und der Bau-/Siedlungsstruktur erfolgt eine Beschreibung und Bewertung von Kultur-/Sachgütern (Kulturdenkmale).

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Nachfolgenden soll entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die künftige Entwicklung des Gewerbegebietes prognostiziert werden.

Dabei ist von folgenden Annahmen auszugehen:

Die gewerblich genutzten Flächen würden weiter als solche in Anspruch genommen werden.

Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgt unter Kap. 4.3.

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren sind Bestandteile der Planung, die geeignet sind, Veränderungen/Wirkungen in Bezug auf die Schutzgüter der Umweltprüfung auszulösen.

Hinweis:

Bei der Beschreibung der Wirkfaktoren ist bezüglich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“, die planungsrechtliche Ausgangssituation – d.h. ein ausgewiesenes Gewerbegebiet zu Grunde zu legen. Da in diesem Rahmen keine baulichen Veränderungen in Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ geplant sind, sind keine bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren gegeben.

Mögliche von der Planung ausgehende Wirkfaktoren sind:

Betriebsbedingt:

- erhöhtes Verkehrsaufkommen im/zum Plangebiet (Ziel- und Quellverkehr) führt zu vermehrten Abgas- Staub- und Lärmemissionen,
- Verunreinigungen von Wasser und Luft im Betrieb.

Baubedingt:

- keine

Anlagebedingt:

- keine

3.4 Eingriffswirkungen auf spezifische naturschutzfachliche Schutzgüter

3.4.1 Schutzgut Fläche

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die Flächen im Geltungsbereich werden gewerblich genutzt (überbaute bzw. versiegelte und teilversiegelte Flächen, Grünflächen in geringen Flächenanteilen).
Wertigkeit Schutzgut Fläche	Gering
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es findet kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Die rechtlichen Vorgaben bzgl. des sparsamen Umgangs mit dem Boden und der Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung) werden eingehalten. Dies gilt auch für die rechtliche Vorgabe, Bodenversiegelun-

	gen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Fläche

3.4.2 Schutzgut Boden

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die im Geltungsbereich verbreiteten Parabraunerden aus Lösslehm sind durch Geländeänderungen, Überbauung und Versiegelungen nachhaltig verändert worden.
<i>Bodenfunktionen</i>	Die Bodenfunktionen (z.B. Filter- und Pufferfunktion) sind durch die nachhaltig veränderten Böden stark eingeschränkt und nicht nennenswert vorhanden. Wasserdargebotspotential und Lebensraumfunktion weisen keine Bedeutung auf. In der Karte der Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (HLUG 2013) ist der Geltungsbereich als Siedlungsbereich ohne Bewertung dargestellt.
<i>Vorbelastungen / Einwirkungen auf den Bodenhaushalt</i>	Vorbelastungen entsprechend des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung sind nicht bekannt. Ein Altablagerung/Altstandort bzw. eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen befindet sich lt. Angaben des Landschafts- und Flächennutzungsplanes außerhalb westlich der ehemaligen Bahntrasse. Als nachhaltige Veränderung der Böden und des Bodenhaushaltes hat eine Geländeänderung, Überbauung und Versiegelung stattgefunden.
<i>Bodendenkmäler / Archäologische Fundstellen</i>	Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt.
Wertigkeit Schutzgut Boden	Geringe Bedeutung, in Grünflächen geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch Planänderung finden keine zusätzlichen Eingriffe in Böden und deren Regelungsfunktionen statt. Maßnahmen zum Bodenschutz (z.B. Oberboden in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder schützen), sind nicht relevant.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf den Boden einschließlich dessen Regelungsfunktionen.

3.4.3 Schutzgut Wasser

<i>Schutzgebiete</i>	Im Planungsgebiet sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet TB Beisetal, Malsfeld (WSG-ID 634-20) befindet sich ca. 0,5 km entfernt in südlicher Richtung.
<i>Bestand und Bewertung Grundwasser</i>	Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im östlichen Bereich (Talbodenniveau der Beiseaue) nicht auszuschließen. Im Bereich kleiner Grünflächen ist eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers zu erwarten. Das Wasserdargebotpotenzial ist aufgrund der flächenhaften Versiegelung nicht relevant.
Wertigkeit Schutzgut Grundwasser	Mittlere Bedeutung
<i>Oberflächengewässer</i>	Es sind keine Oberflächengewässer bzw. Fließ- und Stillgewässer im Geltungsbereich vorhanden. Westlich der K 29 außerhalb des Geltungsbereichs verläuft der von alten Ufergehölzen gesäumte Mühlgraben.

Wertigkeit Schutzgut Gewässer	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	<p>Es sind keine Auswirkungen auf Wasserrückhaltefähigkeit und Grundwasserneubildung gegeben. Oberflächennahe Grundwasserschichten sind im östlichen Bereich (Talbodenniveau der Beiseaue) nicht auszuschließen.</p> <p>Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU, März 2019) ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das geplante Vorhaben durch die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe nur im Havarie- bzw. Störfall möglich. Gemäß o.g. Gutachten ist das Eintreten eines Störfalls als niedrig zu bewerten. Eine Ausbreitung umweltgefährdender Stoffe wird durch die Ausführung aller Anlagen gemäß AwSV und ausreichend bemessenem Rückhaltevolumen minimiert.</p> <p>Als Gefahrensituation im Falle eines Dennoch-Störfalls sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austritt größerer Mengen von Gefahrstoffen bei gleichzeitiger Beschädigung von Auffangwanne und eines Lagertanks <p>Zur Vermeidung dieser Situation wird der Produktions- und Lagerbereich mit einer Auffangwanne ausgestattet, der gesamte Produktionsbereich steht zusätzlich in einem Auffangareal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslaufen größerer Mengen an Gefahrstoffen in Kombination mit einem Brand unter Zerstörung der Schutzbarrieren und Schutzvorkehrungen <p>Zur Vermeidung werden umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden getroffen (Brandschutzkonzept).</p>
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt.

3.4.4 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

<i>Bestand und Bewertung</i>	<p>Im Geltungsbereich sind folgende Biotoptypen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumreihe mit Laubbäumen und Sträuchern am Südrand. Charakteristisch sind z.T. ältere Stieleichen und Vogelkirschen des Weiteren, Hainbuche, Rotbuche und Esche. Auf kurzem Abschnitt Fichtenreihe • Baumreihe mit Bäumen und Sträuchern am Nordrand mit Stieleiche, Esche, Vogelkirsche, Sandbirke, Salweide, Erle, Hartriegel, Weißdorn, Pappel, alter Apfel sowie Ziergehölze • Gehölzbestände und Staudenfluren auf Böschungsflächen im Westen mit Salweide, Sandbirke, Erle, Waldkiefer. <p>Randlich <u>außerhalb</u> des Geltungsbereiches sind noch hervorzuheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Westrand Bahntrasse mit markantem vielschichtigen z. T. altem Gehölzbeständen und ruderalen Staudenfluren auf Böschungsflächen. Bestandsbildend sind Stieleiche, Vogelkirsche, Sandbirke, Hainbuche, Bruch- und Salweide, Waldkiefer, Hartriegel, Schwarzer Holunder, Hasel, Schlehe, Weißdorn und Hundsrose. • Am Südrand Grünland, Staudenfluren und ältere Gehölzbestände auf Böschungen (Stieleiche, Esche, Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide) • Am Nordrand Fichtenbestand • Am Ostrand bzw. östlich der K 29 Mühlgraben mit alten Schwarzerlen, Bruchweiden und Hybridpappeln. <p>Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anth-</p>
------------------------------	---

	ropogenen Überformungen.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung
<i>Schutzgegenstände lt. BNatSchG bzw. HAGB-NatSchG</i>	Schutzgebiete und Schutzobjekte wie Natura 2000, NSG, LSG, ND und geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht betroffen.
<i>Bestand und Bewertung Fauna / Lebensräume</i>	Fauna Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Vegetation/Biotope Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in Vegetations-/ Biotopstrukturen gegeben. Fauna Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in Lebensräume/Biotopstrukturen als Lebensstätten faunistischer Arten- und Lebensgemeinschaften gegeben. Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen. Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen/Beeinträchtigung von nach Eingriffsregelung abzuarbeitenden Arten/Artengruppen. Zudem gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzrechtes zu betrachten sind. Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Vegetation/Biotope und Fauna.

3.4.5 Schutzgut Klima / Luft

<i>Bestand und Bewertung</i>	Im Planungsgebiet ist aufgrund der Überbauung und flächenhaften Versiegelungen ein Siedlungsklima vorhanden. Den Grünflächen kommt eine untergeordnete Funktion zur Kalt-/Frischlufthproduktion zu. Durch die flächenhafte Überbauung und Versiegelung sind Klimafunktionen stark eingeschränkt.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung
Wertigkeit Schutzgut Klima / Luft	Geringe Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung finden keine Veränderungen des Klimas einschließlich von Klimafunktionen statt. Relevante Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation sind gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) nicht gegeben. Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls, BfU (März 2019) bedingt der geplante Anlagenbetrieb keine Abgasvolumenströme, welche über den in Nr. 4.6.1.1 TA Luft benannten Bagatellmassenströmen liegen. Die geringe Schadstofffracht ist bei Einhaltung der Grenzwerte nicht in der Lage, schädliche Umweltauswirkungen zu bewirken. Es sind geringe Auswirkungen (Abgase, Staub) auf die Lufthygiene durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation ist auch aufgrund der bestehenden

	Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. -anpassung weisen im Rahmen der Planänderung keine Bedeutung auf (siehe auch Kap. 3.4.13).
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Klima, Klimafunktionen und geringe Auswirkungen auf Lufthygiene.

3.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Der Geltungsbereich ist stark durch größere und teils hohe bauliche Anlagen, Erschließungs-, Parkplatzflächen, Straßen und steile Böschungen geprägt. Am Westrand stellt die ehemalige Bahntrasse mit markanten Gehölzbeständen ein auffälliges Landschaftselement dar. Dazu treten Gehölzbestände an den nördlichen und südlichen Außenrändern sowie auf steilen Böschungen. Nördlich und südlich bilden z.T. Offenflächen (Acker, Grünland) Übergänge in den Landschaftsraum. <u>Erholungspotential:</u> Der Erweiterungsbereich und sein Umfeld weisen wegen der isolierten Lage und erschließungsbedingt keine Funktion für die örtliche Naherholung auf.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung mit größeren Gebäuden/Hallen und Versiegelung.
Wertigkeit Orts-/Landschaftsbild	Im Geltungsbereich gering . Außerhalb am Nord- und Südrand mit differenzierten Landschaftsstrukturen mittel .
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung sind keine weiteren Eingriffe in das Orts-/ Landschaftsbild gegeben.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsnutzung.

3.4.7 Schutzgut Mensch / Bevölkerung

<i>Bestand und Bewertung</i>	Im Rahmen der Planänderung soll eine Betriebserweiterung eines dort ansässigen Betriebes ermöglicht werden, welcher Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, herstellt, abfüllt, lagert und kommissioniert. <u>Lärm</u> Es besteht eine Vorbelastung durch den vorhandenen Betrieb. Für die örtliche Erholungsnutzung weist die Fläche keine Bedeutung auf.
<i>Vorbelastungen</i>	Flächenhafte Überbauung und Versiegelung, anlage- und betriebsbedingte Geräusch- und Abgasemissionen (Verkehr, betrieblicher Lärm).
Wertigkeit Schutzgut Mensch	Hoch unter dem Aspekt der Bereitstellung von Arbeitsplätzen in der Region, gering für ortsrandnahe Erholungsnutzung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Geräuschemissionen Das Logistikkonzept des Betriebes sieht weder im Bestand noch zukünftig Logistikvorgänge zur Nachtzeit vor, der LKW-Verkehr in der Ortslage wird zur Nachtzeit nicht verändert. Es wurde ein Gutachten zur Geräuschemissionsprognose (unter Berücksichtigung der

	<p>sichtigung der Vorbelastungen im Plangebiet) in Auftrag gegeben (Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025-A-1, GSA Ziegelmeyer GmbH, Juli 2019) und entsprechend berücksichtigt. Dem Gutachten liegt auch eine Verkehrsprognose gemäß Logistikkonzept zugrunde. Berücksichtigt wurden zudem die am Standort vorgesehenen Betriebsabläufe einschließlich der Betriebstätigkeiten in den Hallen- und Lagerbereichen sowie den auf den Freiflächen stattfindenden Speditionsverkehren, Ladebetrieben und Parkierungsverkehren der Mitarbeiter.</p> <p>Im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose wird folgender LKW- und PKW-Verkehr prognostiziert:</p> <p>LKW-Verkehr Die Anlieferung der chemischen Rohwaren sowie der Primärpackmittel erfolgt über die Straße „Zum Steeger“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers werden über die Straße „Zum Steeger“ auch Handelswaren an den Standort angeliefert werden. Die Auslieferung der Fertigware erfolgt über die Straße „Am Roggenfeld“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers wird ein Teil der Fertigware auch über die Straße „Zum Steeger“ ausgeliefert werden. Bei voller Auslastung der Produktionskapazitäten wird von insgesamt 31 LKW ausgegangen, die arbeitstäglich auf dem Firmengelände be- und entladen werden. Die LKW-Fahrten würden nach dem aktuellen Stand jeweils durch die Ortschaft Beiseförth und von dort zur B 83 geführt werden (und umgekehrt). Der LKW-Verkehr fällt zwischen 6.00 h und 22.00 h an.</p> <p>PKW-Verkehr: Bei erfolgter Betriebserweiterung werden insgesamt 500 PKW-An- und Abfahrten pro Tag erwartet (ohne Berücksichtigung von Fahrgemeinschaften oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder sonstiger anderer Verkehrsmittel außer dem Privatauto). Aufgrund des Schichtbetriebes würden hiervon 66 An- und Abfahrten zwischen 5.00 und 6.00 h und weitere 66 An- und Abfahrten zwischen 22.00 und 23.00 h stattfinden. Die restlichen An- und Abfahrten würden am Tage (zwischen 7.00 h und 18.00 h) erfolgen. Hinzu kommen weitere 100 An- und Abfahrten durch PKW in Form von Besuchen Externer (Dienstleister, Kunden, Lieferanten), die ausschließlich am Tage erfolgen würden.</p> <p>Das Logistikkonzept des Betriebes sieht weder im Bestand noch zukünftig Logistikvorgänge zur Nachtzeit vor, der LKW-Verkehr in der Ortslage wird zur Nachtzeit nicht verändert.</p> <p>Gemäß Gutachten können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zur Tageszeit eingehalten und unterschritten werden. Zur Einhaltung der immissionsrichtwerte zur Nachtzeit sind in der technischen Planung Minderungsmaßnahmen (technische Gebäudeausstattung) vorzusehen und es ist sicherzustellen, dass nachts keine Fahr- und Verladetätigkeiten oder Speditionsverkehre auf den Betriebsflächen stattfinden, die Zu- und Abfahrt der Parkplätze über die Straße „Zum Steeger“ abgewickelt wird und im Nachtzeitraum keine Nutzung der Außenbereiche (Terasse/Kantine) stattfindet.</p> <p>Sicherheit und Straßenverkehr Auf Grund eingegangener Stellungnahmen von BürgerInnen bezüglich Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an das örtliche und</p>
--	--

	<p>überörtliche Straßennetz wurde ein Verkehrsgutachten beauftragt (Verkehrsgutachten; Führung motorisierter Verkehr, insbesondere des Schwerlastverkehrs auf dem bestehenden Verkehrsnetz in den Ortsteilen Beiseförth und Dagobertshausen, Oppermann GmbH, Juni 2019).</p> <p>Das Gutachten stellt bereits bestehende, gefährliche Verkehrssituationen im Gemeindegebiet Malsfeld in den Ortsteilen Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen fest, insbesondere für den fußläufigen Verkehr, welche durch den hohen Anteil an Schwerlastverkehr in den Ortslagen begründet liegen. Ursache sind ortsansässige Betriebe und Beschränkungen im Verkehrsnetz durch Viadukte der ehemaligen Bahntrasse. Die Ortsdurchfahrten von Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen sind auf Grund ihrer gewachsenen, engen Bebauung geometrisch und technisch nicht für den Schwerlast- bzw. Durchgangsverkehr ausgelegt. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten halten einer Begegnung von LKW/PKW nicht Stand; Gehwege müssen hierfür befahren werden. Das Gutachten stellt fest, dass viele Verkehrsteilnehmer trotz der ausgewiesenen Route über die B 83 und K 15 über die Orte Beiseförth und Dagobertshausen fahren und zusätzlich eine ehemalige Landstraße zwischen Dagobertshausen und Beiseförth (Wirtschaftsweg, nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben) als Abkürzung von und zur Autobahn genutzt wird. Ebenfalls problematisch ist, dass viele Navigationsanbieter die Strecke über Dagobertshausen als „kürzeste Route“ ausgeben.</p> <p>Das Verkehrsgutachten beinhaltet ein Verkehrslenkungskonzept zur Führung des Schwerlastverkehrs auf dem bestehenden Verkehrsnetz für den Bereich der Ortsteile Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen, welches Lösungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der örtlichen Verkehrssituationen und Verkehrssicherheit aufzeigt und die künftige Entwicklung des gewerblichen und privaten Verkehrsaufkommens berücksichtigt.</p> <p>Vorgesehen ist die Leitung des Schwerlastverkehrs als Ringverkehr. Für die Ortsteile Beiseförth und Dagobertshausen sind zudem punktuelle Maßnahmen wie Fahrbahnteiler und Fahrbahnverbreiterungen/Einbuchtungen vorgesehen. Die Einzelheiten sind dem Verkehrsgutachten zu entnehmen.</p> <p>Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigungen von Wasser oder Luft</p> <p>Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) sind im Betrieb bestimmungsgemäß die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft als gering einzustufen. Die Frachten für Luftschadstoffe sind sehr gering und die anfallenden Produktionsabwässer werden gesammelt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.</p> <p>Auf den Aspekt Lufthygiene bezüglich des erhöhten Verkehrsaufkommens ist unter Kap. 3.4.5 Klima/Luft eingegangen.</p> <p>Störfallbetrieb (siehe auch Kap. 3.4.11):</p> <p>Gemäß Gutachten nach KAS 18 (Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld, BfU März 2019) können die angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden.</p> <p>Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich mehrere einzelne Wohngebäude. Für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle) besteht ein Notfallplan (Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß § 11 i. V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle</p>
--	--

	<p>eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH). In diesem wird über betreffende Risiken informiert sowie Hinweise über das Verhalten bei Gefahrensituationen gegeben.</p> <p>Gemäß Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) ist das Eintreten eines Störfalles als niedrig einzustufen.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wurden in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) zusammengefasst (siehe dort und Kap. 3.4.11).</p> <p>Brandschutz Für die Erweiterungsmaßnahme Packmittellager, Bürogebäude, Produktionsgebäude wurde ein Brandschutzkonzept durch die Fa. Neumann, Krex & Partner, Niestetal, erstellt (Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Lagerhalle, eines Bürogebäudes und einer Produktionshalle, Brandschutzkonzept 08160528-0.0. vom 09.03.2017, Ergänzung vom 05.07.2017). Im Rahmen der Beurteilung in dem Brandschutzkonzept konnte festgestellt werden, dass die Schutzziele der Bauordnung erfüllt werden, so dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Ausführung des Bauvorhabens bestehen.</p> <p>Das bestehende Hochregallager wurde unter Berücksichtigung eines Brandschutzkonzepts aus dem Jahre 2001 erstellt.</p> <p>Für die geplante Erweiterung des Hochregallagers wurde ein aktuelles Brandschutzkonzept erstellt (Neumann Krex & Partner, Niestetal, 12.07.2019, „Erweiterung eines Hochregallagers, Brandschutzkonzept 04180273-0.2“).</p> <p>Entsprechend der zuvor ausgeführten Aussagen ist durch Einhaltung der Immissionsrichtwerte, durch die Einhaltung angemessener Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten sowie durch das Bestehen eines Notfallplanes für Mensch/Bevölkerung von mittleren Auswirkungen (z.B. durch Lärm, durch Verunreinigungen von Wasser und Luft) auszugehen. Die Risiken für die menschliche Gesundheit sind als gering einzustufen.</p> <p>Insgesamt dient die Planänderung der Sicherung und Bereitstellung zusätzlicher örtlicher Arbeitsplätze.</p>
Erheblichkeit	Die Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung werden als mittel gewertet.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

<i>Bestand und Bewertung</i>	Als Kulturdenkmal und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind die an der K29 parallel zum Planungsgebiet gelegene Rockenmühle als letztes erhaltenes Gebäude der Siedlung Rockenhausen und in weiterer Entfernung östlich der K 29 die Kunstmühle in der Beiseaue zu nennen.
Wertigkeit Kultur- und Sachgüter	Mittlere Bedeutung
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Durch die Planänderung sind keine zusätzlichen Auswirkungen gegeben.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

3.4.9 Wechselwirkungen

<i>Bestand und Bewertung</i>	Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild – Mensch/Erholung, Boden – Wasser und Biotope – Tiere, Pflanzen.
Wertigkeit Wechselwirkungen	siehe Bedeutung bei den einzelnen Schutzgütern, keine darüber hinausgehende Bedeutung.
<i>Prognose der Auswirkungen</i>	Es bestehen keine erheblichen, über die vorgenannten schutzgutbezogenen Beeinträchtigungen hinausgehenden Umweltwirkungen und damit keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Wirkungszusammenhänge der einzelnen Schutzgüter. Ergänzend siehe Beschreibung bei den Schutzgütern.
Erheblichkeit	Keine Eingriffswirkungen.

3.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) wird beschrieben, dass auf Grundlage des bisherigen Anlagenbetriebs der Firma Schumacher Abfälle grundsätzlich gemäß § 5 BImSchG vermieden und soweit dies nicht möglich ist, einer Verwertung/Entsorgung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt werden.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 4.5 ausgeführt, werden betriebliche Abwässer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Eine Direkt- oder Indirekteinleitung der Produktionsabwässer ist nicht geplant. Im TG 3 sind Anlagen zur Abwasserreinigung / Abwasseraufbereitung sowie die Zwischenlagerung von Abwässern vorgesehen.

Diese Anlagen bestehen bereits und sind baurechtlich genehmigt sowie immissionsschutzrechtlich angezeigt. Die Anlagen werden regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft.

Eine Anlagenerweiterung ist vorgesehen und wird in enger Abstimmung mit der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Ableitung von unbelasteten Abwässern ist über das Kanalsystem gewährleistet.

3.4.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen (Störfallrisiken))

Im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 Satz 1 BImSchG so zu verorten, dass betriebs- oder unfallbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf wichtige Gebiete für die Funktionen Wohnen, öffentliche Nutzung (Gebiete/Gebäude), Verkehr, Freizeitnutzung und Naturschutz soweit wie möglich vermieden werden. Unbeschadet dieser Vermeidungsvorgabe sind gemäß Anlage 1 zum BauGB Auswirkungen zu beschreiben, die durch die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zu den Störfallrisiken wird auf das Gutachten nach KAS 18 (Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld, BfU März 2019) verwiesen, nach welchem angemessene Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden sich nur mehrere einzelne Wohngebäude (Am Roggenfeld 1, Beisetal 1, Beisetal 6-12 und Brunnenstraße 55-57a). Für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle) besteht ein Notfallplan (Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß § 11 i. V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“, Dr. Schumacher GmbH).

In diesem wird über betreffende Risiken informiert sowie Hinweise über das Verhalten bei Gefahrensituationen gegeben.

„Die Dr. Schumacher GmbH betreibt am Standort Malsfeld eine Anlage in der Biozide maschinell gemischt und abgefüllt werden. Aufgrund des Stoffinventars stellt die Dr. Schumacher GmbH einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung dar. Entsprechend sind gemäß den Anforderungen § 6, Abs. 3, Nummer 3 und § 9, Abs. 1, Nummer 5 den Behörden durch den Betreiber Informationen zur Verfügung zu stellen, sodass diese Entscheidungen über die Ansiedlung oder die störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen sowie über Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen treffen kann.

Daher wurden für den Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH in Malsfeld die angemessenen Sicherheitsabstände nach den Vorgaben des KAS-18 ermittelt. Für die betrachteten Dennoch-Störfall-Szenarien wurden jeweils verschiedene angemessene Sicherheitsabstände ermittelt.

Die Betrachtung der Auswirkungen der Explosion eines Ethanol-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 20 m bei der Befüllung des Lagertanks bzw. eines Propan-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 70 m.

Die Auswirkungen von Brandereignissen aufgrund von Ethanolgemischen sind in einem Bereich von 50 m bei der Freisetzung beim Befüllen des Lagertanks als angemessenen Abstand zu definieren.

Die Ausbreitung von luftgetragenen Gefahrstoffen wurde anhand der Stoffe Glutaraldehyd, Formaldehyd und Ethanol nachvollzogen, wobei für die Ausbreitung von Glutaraldehyd ein angemessener Sicherheitsabstand von 205 m, auf Basis der mittleren Ausbreitungsbedingungen definiert wurde. Die Simulation der Ausbreitung von Formaldehyd zeigte ab Entfernungen von 25 m keine Überschreitung des Beurteilungswertes. Für Ethanol wird der relevante Beurteilungswert nach 45 m sicher unterschritten.

Die Bewertung von Umweltgefährdungen durch die Ausbreitung von umweltgefährdenden Stoffen stellt keine Forderung der KAS-18 dar. Die Anlagen sind alle gemäß AwSV ausgeführt und das Rückhaltevolumen ist ausreichend bemessen (siehe Kapitel 7).

Die Auswirkungen des luftgetragenen Schadstoffes Glutaraldehyd sind damit als für den Betriebsbereich bestimmend anzusehen, weshalb der angemessene Sicherheitsabstand für den gesamten Betriebsbereich mit **205 m** angegeben wird. Der Abstand ist, verglichen mit dem Gutachten von Mai 2018 (140 m), erhöht da für die Betrachtungen 50%ige Glutaraldehydlösung betrachtet wurde. Diese weist einen, in der Größenordnung zu reinem Glutaraldehyd vergleichbaren, Dampfdruck auf, weshalb der emittierte Verdunstungsmassenstrom maßgeblich über die Lachenfläche bestimmt wird. Wurde im vorherigen Gutachten (Mai 2018) nur die Lachenfläche für den Anteil reinen Glutaraldehyds betrachtet, so ist hat sich die Fläche durch die Berücksichtigung des gesamten Volumens an 50%iger Glutaraldehydlösung verdoppelt, was sich in einem vergrößerten Verdunstungsmassenstrom und entsprechend größeren Radien bis zur Unterschreitung des ERPG-2-Wertes von 1 ppm niederschlägt. Die Veränderung gegenüber dem alten Gutachten (Mai 2018) ist demnach nicht in Änderungen der zugrunde liegenden Stoffmengen begründet, sondern in einer konservativeren Beschreibung des Ausbreitungsszenarios begründet.

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Personen durch nicht auszuschließende Störfälle (Dennoch-Störfälle) im Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH können mit Bezug auf die nach KAS-18 [4] heranzuziehenden Beurteilungskriterien:

- Beurteilungswerte ERPG-2 von $4,16 \text{ mg/m}^3$ für Glutaraldehyd (1 ppm), von $13,2 \text{ mg/m}^3$ für Formaldehyd (10 ppm) und von 6.420 mg/m^3 für Ethanol (3.300 ppm)
- kritische Bestrahlungsstärke bei einem Brand für Grenze nachteiliger Auswirkungen von $1,6 \text{ kW/m}^2$ und
- Grenzwert für den Spitzendruck bei Explosionen von 0,1 bar

in größeren als den angemessenen Abständen weitgehend ausgeschlossen werden.

Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden sich mehrere einzelne Wohngebäude (Am Roggenfeld 1, Beisetal 1, Beisetal 6-12 und Brunnenstrasse 55-57a).

Bei der Berechnung wurde konservativ mit 1m/s Windgeschwindigkeit gerechnet und die abschirmende Wirkung von Gebäuden wurde nicht mit betrachtet. Da sich das Firmengelände in Hanglage befindet, dürfte die Hauptrichtung nicht die vorherrschende Windrichtung gemäß Windrichtungsverteilung darstellen (siehe Anhang 2), sondern sich in östlicher Richtung darstellen. Weder das Gebäude Am Roggenfeld 1 noch Am Steeger 2 befinden sich in östlicher Richtung. Die Gebäude Beisetal 1 und Brunnenstraße 55-57a befinden sich zwar in östlicher Richtung, jedoch wurden bei der Berechnung des Abstandes keine vorhandenen Gebäude berücksichtigt.

Für das Brand- und Explosionsszenario besitzt die Windrichtungsverteilung keine Bedeutung. In diesem Fall ist auch nur das angrenzende Wohngebäude Am Roggenfeld 1 betroffen.

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde jeweils als Radius um die entsprechenden Austrittsstellen angegeben (siehe Pläne A 1.2.1- A 1.2.6). Die Pläne A 1.2.1 – A 1.2.4 stellen die Radien der einzelnen Austrittsstellen dar. Der Plan A 1.2.5 stellt die aktuelle Gebäudesituation dar mit den entsprechend relevanten Austrittsstellen, der Plan A 1.2.6 die geplante Gebäudesituation.

Gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Ziel ist es demnach benachbarte Schutzobjekte, wie sie im § 3 Abs. 5d des BImSchG beschrieben werden, zu schützen.

Unter benachbarten Schutzobjekte versteht das BImSchG gemäß § 3 Abs. 5d ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, sind die angrenzenden Gebäude (einzelne Grundstücke mit Wohnhäuser mit Wohnflächen unterhalb von 5.000 m²) nicht Wohngebieten (= ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiete) im Sinne der § 3 Abs. 5d BImSchG gleichzusetzen. Dennoch werden potentielle Gefährdungen der Bewohner der betroffenen Einzelgebäude berücksichtigt. Im Rahmen des Alarm- und Gefahrenplans wird dargestellt, wie deren Information hinsichtlich etwaiger Störfälle erfolgt und wie diese nächsten Bewohner sich im Rahmen des Eintretens von Störfällen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit sich zu verhalten haben.

Durch den Sachverständigen kann festgestellt werden, dass die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen den Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Dr. Schumacher GmbH und den angrenzenden einzelnen Wohngebäuden teilweise unterschritten werden, d.h. es befinden sich einzelne Wohngebäude innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Allerdings handelt es sich bei diesen, wie oben und in Kapitel 2.1 beschrieben, betroffenen Gebäuden nicht um benachbarte Schutzobjekte gemäß der Begriffsdefinition des BImSchG.

Es ist auch anzumerken, dass sich dies nicht durch Änderungen innerhalb des Betriebes ergeben hat, sondern dass nunmehr erstmals der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt wurde. (Plan A 1.2.5)

Auch unter Beachtung der zukünftigen Erweiterungen kann davon ausgegangen werden, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht verändert, da sich die maßgeblichen Störfallszenarien auch bei einer erheblichen Erhöhung der Mengen nicht ändern. Eine erneute Betrachtung der angemessenen Sicherheitsabstände muss dann erfolgen, wenn sich die eingesetzten Gefahrstoffe oder Anlagendimensionen (z.B. Vergrößerung der Ansatz tanks) maßgeblich ändern. Durch die zukünftige Erweiterung wird sich die Anlieferungsstelle für Glutaraldehyd (siehe Plan A. 1.2.1 und A 1.2.2) ändern. Durch die Erweiterung wird sich der angemessene Abstand verlagern. Die Verlagerung erfolgt in Richtung gewerblich genutzter Flächen.

Grundsätzlich ist abschließend noch festzustellen, dass die Anwendung des Leitfadens KAS-18 für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände grundsätzlich – auch im Fall „mit Detailkenntnissen“ – kein reales Szenario abbilden soll und sämtliche Vorgaben im Sinne einer (einfachen) Konvention zu verstehen sind. Die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände. Die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände auf der Grundlage der KAS-18 ist nicht mit der Anforderung der Wahrung dieser Abstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten durch den Betreiber zu verbinden. Gemäß §3 Abs. 5 StörfallV stellt die Wahrung der angemessenen Sicherheitsabstände keine Betreiberpflicht dar. Der Leitfaden KAS-18 ist zurzeit das einzige Instrument für Vorgaben zur Überprüfung angemessener Sicherheitsabstände. Er hat aber grundsätzlich nur empfehlenden Charakter.

Die ausgewiesenen Sicherheitsabstände sind bei der weiteren Entwicklung der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Denn auch die Nichteinhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit eines Ansiedlungsvorhabens. Insbesondere wenn hinreichend gewichtige soziale, ökologische und wirtschaftliche („sozioökonomische“) Belange für die Zulassung eines Vorhabens sprechen, kommt auch unter den bestehenden Bedingungen eine weitere Entwicklung der Nachbarschaft weiterhin in Betracht.“

(Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld, BfU März 2019)

Auswirkungen der Planung bzgl. der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wurden zudem in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019) zusammengefasst (siehe dort Kap. 4).

3.4.12 Prüfung kumulativer Wirkungen

Im benachbarten Umfeld des Vorhabens sind keine aktuellen und potentiellen Planungsvorhaben bekannt, sodass eine Kumulierung auszuschließen ist.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten zu erwarten, da diese in ausreichender Distanz zum Planungsvorhaben liegen (siehe Kap. 3.4.1 allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (BfU 2019)).

3.4.13 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Aspekte Klimaschutz und Klimawandel bzw. -anpassung weisen im Rahmen der Planänderung keine Bedeutung auf.

3.4.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die mögliche bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Der ansässige Betrieb betreibt am Standort eine Anlage, in der u.a. Biozide maschinell gemischt und abgefüllt werden (Produktion und Vertrieb von Desinfektionsmitteln). Die Menge der abgefüllten Gemische beträgt mehr als 5 Tonnen je Tag.

Neben der reinen Lagerung der Rohstoffe und Fertigprodukte und Handelswaren erfolgen die Herstellung von alkoholischen Formulierungen sowie die Herstellung von wässrigen Gemischen (mit Bac, Quads, Aldehyden etc.).

Die betriebene Anlage ist unter den folgenden Nummern der 4. BImSchV zu subsumieren:

Nr. 4.2 des Anhangs 1

Nr. 9.3 des Anhangs I in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhang II (aktuell 9.3.2 aber ggf. zukünftig 9.3.1) Störfallbetrieb (12. BImSchV)

Bei den akut toxischen Stoffen handelt es sich um:

- Didecyldimethylammoniumchlorid 80 %,
- Formaldehyd 37 % (luftgetragen),
- Glutaraldehyd 50 % (luftgetragen) und
- N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Der Betrieb unterliegt nicht aufgrund der alkoholischen Formulierungen (brennbare Flüssigkeiten), der gelagerten Aerosole bzw. des Einsatzes von akut toxischen Gefahrstoffen der Störfallverordnung, sondern aufgrund der gelagerten und verwendeten Mengen an umweltgefährlichen Stoffen. Dies wird auch nach den geplanten Änderungen der Fall sein. Am Standort wird auch mit Ethanol in Konzentrationen zwischen 30 % - 99 % umgegangen sowie mit Isopropanol in Konzentrationen zwischen 30 % - 99 %. Ebenso werden als weitere biozide Wirkstoffe verschiedene Aldehyde und quartäre Ammoniumverbindungen verwendet. Diese liegen in Konzentrationen zwischen 0,05 % und der Gemischkonzentration des gelieferten Biozids vor (z. B. bei Formaldehyd 37 %). Zudem werden noch geringe Mengen an Aerosoldosen als Handelswaren gelagert (vgl BfU, März 2019, „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“).

Zu angemessenen Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt (BfU (März 2019): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“).

Die konkrete Anlagenzulassung erfolgt nach Maßgabe des BImSchG, unabhängig von dem Bauleitplanverfahren in einem gesonderten Verfahren.

3.5 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Mittlere Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung durch Lärm

- Geringe Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

Zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Es werden keine Böden einschließlich deren Regelungsfunktionen in Anspruch genommen
- Wasser und Wasserhaushalt werden nicht beeinträchtigt.
- Vegetations-/Biototypen sind nicht betroffen; Gehölzbestände an den Außenrändern und auf Böschungflächen bleiben erhalten.
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nicht gegeben.
- Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsfunktionen (Kalt-/Frischluffproduktion) sind nicht gegeben.
- Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 3.4.11) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass mittlere Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung, geringe Eingriffswirkungen bzgl. Lufthygiene und im Zusammenhang mit allen anderen Schutzgütern keine relevanten Eingriffswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die Planänderung als mittel gewertet. Dies begründet sich in der real vorhandenen gewerblichen Nutzung einschließlich der planungsrechtlichen Situation (ausgewiesenes Gewerbegebiet).

4. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne von § 14 BNatSchG, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

4.1 Vermeidung und Minimierung

- Erhalt der Gehölzbestände auf Böschungflächen im westlichen Geltungsbereich
- Auf den Freiflächen Beibehaltung der im rechtsgültigen Bebauungsplan bestehenden grünordnerischen Festsetzungen
- Abfälle werden grundsätzlich gemäß § 5 BImSchG vermieden und soweit dies nicht möglich ist, einer Verwertung/Entsorgung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt werden (siehe auch Kap. 3.4.10)
- Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 3.4.11) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle)

4.2 Kompensationsbedarf/Kompensationsmaßnahme

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). In Rede steht ein Vorhaben innerhalb eines durch Bebauungsplan rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes (vorhandene gewerblich genutzte Flächen mit baulichen Anlagen, Stell- und Parkplatzflächen).

4.3 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Alternativprüfungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht entfallen, da durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des dort bereits ansässigen Betriebes geschaffen werden sollen.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Hinweise zur Methodik und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für den Umweltbericht wurden die in Kap. 0 genannten Gutachten ausgewertet.

Durch die Planänderung sind keine Eingriffe in Lebensräume/Biotopstrukturen als Lebensstätten faunistischer Arten- und Lebensgemeinschaften gegeben. Insgesamt weist der unmittelbare Geltungsbereich eine geringe Bedeutung für den Naturschutz/Artenschutz auf, bedingt durch die flächenhaften anthropogenen Überformungen. Zudem sind keine baulichen Veränderungen in Bezug auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ geplant. Daher entfallen eine Biotoptypenkartierung und eine faunistische Erhebung/Untersuchung.

Es bestanden keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes.

Zudem wurden die in Kap. 9 beschriebenen Literatur- und Internetquellen bei der Bearbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.

6. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB basiert auf dem gesetzlich vorgeschriebenen EU-Recht, Artikel 10 der Plan-UP-Richtlinie. Dabei sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um z.B. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung festzustellen und daraus folgend geeignete Abhilfemaßnahmen abzuleiten und durchzuführen. Unvorhergesehen sind dabei Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Dabei werden zunächst im Rahmen des Umweltberichtes nur die beabsichtigten Überwachungsmaßnahmen aufgeführt; das eigentliche Monitoring findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Im Rahmen dieser Planänderung werden keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen.

Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 3.4.11) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle).

7. Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründe-

te Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzrechtes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbottatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht soll dazu dienen, die möglichen Auswirkungen der Planung umwelt- bzw. schutzgutbezogen entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben insbesondere aus städtebaulicher, landschafts-/freiraumplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht aufzuzeigen.

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima, Flora/Fauna/ Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) auch sozio-kulturelle Schutzgüter, d.h. auch die Schutzgüter Mensch/Bevölkerung und Kultur-/Sachgüter in den Umweltbericht einbezogen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Abwägung berücksichtigt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Beschreibung des Planungsvorhabens

Die Gemeinde Malsfeld beabsichtigt mit der Aufstellung der 2. Änderung und Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rockenberge / Gewerbegebiet Süd“ (neuer Titel: „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Hygiene") in der Gemarkung Beiseförth die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und die Entwicklung des dort ansässigen Betriebes (Fa. Dr. Schumacher) zu schaffen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde vom Vorhabenträger beantragt.

Der Betrieb plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten.

Allgemeines / Lage im Raum / Naturausstattung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Westen des Ortsteiles Beiseförth und umfasst die Flurstücke 58/30, 58/31, 58/35, 58/36, 58/37, 58/42, 58/43, 58/44 (teilw.), 58/45, 58/46 in Flur 10, Gemarkung Beiseförth (Größe ca. 1,82 ha). Die Flächen werden weitgehend als gewerbliche Flächen genutzt.

Das Planungsgebiet wird weitgehend durch größere Hallen, bauliche Anlagen, Erschließungs- und Parkplatzflächenflächen geprägt. An den Rändern und im westlichen Bereich sind steile Böschungen entstanden. Als landschaftliche Strukturelemente sind ältere Gehölzbestände vorhanden, so an den Außenrändern, auf Böschungflächen und außerhalb des Geltungsbereiches insbesondere im Bereich der ehemaligen Bahntrasse am Westrand.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten / Varianten

Alternativprüfungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht entfallen, da durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des dort bereits ansässigen Betriebes geschaffen werden sollen.

Planerische Vorgaben / Übergeordnete Planungen

Im Umweltbericht sind die Vorgaben des Regionalplanes Nordhessen 2009, des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000, des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ausgewertet und berücksichtigt worden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Mittlere Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung durch Lärm
- Geringe Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

Zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Es werden keine Böden einschließlich deren Regelungsfunktionen in Anspruch genommen
- Wasser und Wasserhaushalt werden nicht beeinträchtigt.
- Vegetations-/Biotoptypen sind nicht betroffen; Gehölzbestände an den Außenrändern und auf Böschungflächen bleiben erhalten.
- Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind nicht gegeben.
- Beeinträchtigungen klimatischer Ausgleichsfunktionen (Kalt-/Frischluftproduktion) sind nicht gegeben.
- Zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Mensch/Bevölkerung besteht ein Notfallplan (siehe Kap. 3.4.11) für das Eintreten nicht auszuschließender Störfälle (Dennoch-Störfälle)

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass mittlere Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung, geringe Eingriffswirkungen bzgl. Lufthygiene und im Zusammenhang mit allen anderen Schutzgütern keine relevanten Eingriffswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die Planänderung als mittel gewertet. Dies begründet sich in der real vorhandenen gewerblichen Nutzung einschließlich der planungsrechtlichen Situation (ausgewiesenes Gewerbegebiet).

Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits zulässig sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). In Rede steht ein Vorhaben innerhalb eines durch Bebauungsplan rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebietes (vorhandene gewerblich genutzte Flächen mit baulichen Anlagen, Stell- und Parkplatzflächen).

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- BfU (März 2019): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“
- BfU (März 2019): „Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes“
- Dr. Schumacher GmbH: Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH („Notfallplan“)
- Dr. Schumacher GmbH: „Maßnahmenplan bei Unfällen mit Gefahrstoffen“ der Dr. Schumacher GmbH (gültig ab 04.08.2017)
- Dr. Schumacher GmbH: „Sicherheitsbericht der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- Dr. Schumacher GmbH: „Sicherheitsmanagement der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- GSA Ziegelmeyer GmbH (Juli 2019): Geräuschimmissionsprognose: „Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025-A-1“
- HLUG - HESS. LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2007): Bodenkarte von Hessen Blatt L 4922 Melsungen
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1995): Standortkarte von Hessen – Hydrogeologische Karte Blatt 4922 Melsungen. Wiesbaden
- KLINK, H.J.1969: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel, Bad Godesberg
- Neumann, Krex & Partner, Niestetal (09.03.2017, Ergänzung vom 05.07.2017): „Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Lagerhalle, eines Bürogebäudes und einer Produktionshalle, Brandschutzkonzept 08160528-0.0“
- Neumann Krex & Partner, Niestetal (12.07.2019): „Erweiterung eines Hochregallagers, Brandschutzkonzept 04180273-0.2“
- Oppermann GmbH (Juni 2019): „Verkehrsgutachten zur Führung des motorisierten Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, auf dem bestehenden Verkehrswegenetz in den Ortsteilen Dagobertshausen, Beiseförth und Malsfeld“
- PLANUNGSGRUPPE STADT +LAND (2003): Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld. Kassel
- PLANUNGSGRUPPE STADT +LAND: Flächennutzungsplan der Gemeinde Malsfeld. Kassel
- RP (Regierungspräsidium) Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN (2009): Regionalplan Nordhessen 2009.

Internetquellen

- www.gruschu.hessen.de/
www.bodenviewer.hessen.de
www.geoportal.hessen.de
www.natureg.hessen.de/

Aufgestellt:

August 2019